

## Entsorgungsentgelte

Von allen Schiffen, mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen und Sportbooten, wird ein Entsorgungsentgelt gemäß Tabelle 2 auf Schiffsabfälle erhoben. Liegt für ein Schiff eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 HafEntsVO S-H<sup>1</sup> vor, so entfällt die Zahlung dieser Abgabe.

**Tabelle 2: Entsorgungsentgelt pro BRZ**

Kat.	BRZ	Gesamt €/BRZ	Maximum MARPOL V [m³]
1	≤ 1.500	0,020 €	0,24
2	≤ 2.500	0,020 €	0,48
3	≤ 3.500	0,020 €	0,96
4	≤ 6.000	0,020 €	1,44
5	≤ 15.000	0,022 €	10,00
6	> 15.000	0,022 €	20,00

Das Mindestentgelt je Fahrzeug und Anlauf beträgt 12,50 €.

Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erwirbt das Schiff das Recht, Hausmüll bis zu den in Tabelle 2 genannten Maximalmengen zu entsorgen.

Das Entsorgungsentgelt enthält außerdem ein anteiliges Entgelt für ölhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb (MARPOL Anlage I) in Höhe von 0,018 €/BRZ und ein anteiliges Entgelt für Schiffsabwässer (MARPOL IV) in Höhe von 0,001 €/BRZ.

Gegen Vorlage einer Rechnung über die Entsorgung von Abfällen nach MARPOL I und/oder MARPOL IV erstattet die LHG dem Schiff diesen Anteil der Entsorgungspauschale, jedoch maximal bis zu dem ausgewiesenen Rechnungsbetrag.

### Zuschlag für die Anmeldung von Schiffen

außerhalb der Regelarbeitszeit je Vorgang 7,50 €

### Zuschlag für die Entsorgung von Schiffen

außerhalb der Regelarbeitszeit 15,50 €

## Kontakte

### 1. Anmeldung der Entsorgung

#### Lübecker Hafen- Gesellschaft mbH

Infodienst Nordlandkai  
Telefon: +49 451 / 7900 412  
Telefax: +49 451 / 7900 339

Bei Anmeldung innerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Samstag 7.00 bis 16.00 Uhr) wird die Entsorgung garantiert.

Bei Notfallmeldungen außerhalb der genannten Zeiten wird eine Zusatzgebühr fällig und die Entsorgung während der Schiffs Liegezeit kann u. U. nicht gewährleistet werden.

### 2. Ausnahmegenehmigungen, Überwachungsbehörde

#### Hafenbehörde:

Hafen- und Seemannsamt  
Ziegelstraße 2  
23556 Lübeck  
Telefon: +49 451 / 122 6944  
Telefax: +49 451 / 122 6994

#### Ansprechpartner: Hafenmeister Stefan Weglehner,

Telefon: +49 451 / 122 6942  
Telefax: +49 451 / 122 6999  
E-mail: [schiffsmeldestelle@luebeck.de](mailto:schiffsmeldestelle@luebeck.de)

### 3. Verantwortlicher für Hafenauffangeinrichtungen, Entsorgungsentgelte und Formblätter

#### Hafenbetreiber:

Lübecker Hafen- Gesellschaft mbH  
Postfach 22 35  
23510 Lübeck  
Zum Hafenplatz 1  
23570 Lübeck  
Internet: [www.lhg-online.de](http://www.lhg-online.de)

#### Ansprechpartner für Hafenauffanganlagen: Betrieblicher Koordinator der Terminals

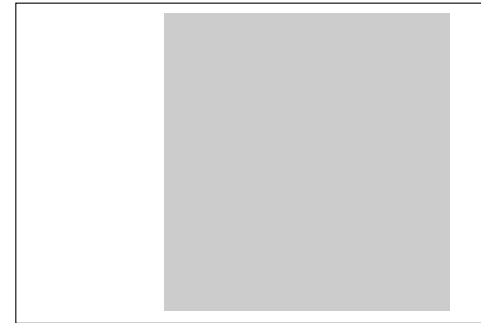
Telefon: +49 4502 / 807 0  
Telefax: +49 4502 / 807 9999

#### Ansprechpartner für Entsorgungsentgelte und Formblätter: Matthias Eckmann,

Telefon: +49 4502 / 807 5320  
Telefax: +49 4502 / 807 5329  
E-Mail: [schiffsentorgung@lhg-online.de](mailto:schiffsentorgung@lhg-online.de)

# Entsorgung Schiffsabfälle

an den Terminals der  
LHG



Stand 01.12.2011

<sup>1</sup> HafEntsVO S-H = Hafententsorgungsverordnung Schleswig-Holstein vom 09.12.2002

## Schiffsabfälle

**Tabelle 1: Abfälle, für die Entsorgungsentgelt gezahlt wird:**

AVV	Bezeichnung	Behältnis bzw. Zustand
130403/ 160708	öhlhaltige flüssige pumpfähige Abfälle	pumpfähig bei Umgebungstemperatur
200304	Schiffsabwasser	pumpfähig bei Umgebungstemperatur
200301	gem. Hausmüll	in Säcken

Die Entsorgung von öhlhaltigen flüssigen Schiffsabfällen gemäß MARPOL I und Hausmüll gemäß MARPOL V wird von der LHG organisiert. Dabei geht die Entsorgung nach MARPOL I zu Lasten des Schiffes. Die Kosten werden jedoch anteilig von der LHG erstattet.

Die Entsorgung von Sonderabfällen, ladungsbedingten Abfällen<sup>1</sup> und Ladungsrückständen<sup>2</sup> sowie Abwässern nach MARPOL IV ist direkt vom Schiff zu organisieren und geht zu Lasten des Schiffes. Die Kosten für Abwasser werden anteilig von der LHG erstattet.

Feste Sonderabfälle (z.B. öhlhaltige Werkstattabfälle, Emballagen mit Anhaftungen, Leuchtstoffröhren, Batterien, etc.) können u.U. von dem Entsorgungsmobil angenommen werden. In diesem Fall entstehen keine extra Anfahrtkosten. Muss aufgrund von Art und Menge der Sonderabfälle ein anderes Fahrzeug gestellt werden, so trägt alle Kosten hierfür das Schiff.

Eine Liste mit ansässigen Entsorgungsbetrieben ist bei der

**LHG erhältlich (siehe Kontakte Punkt 3).**

### Missnutzung der Anlagen

Bei Missnutzung der Hafenauffanganlagen, wie unerlaubtem Abladen von Abfällen im Hafengebiet der LHG, unangemessener Verzögerung des Entsorgungsvorgangs, verspäteter oder unvollständig/falsch ausgefüllter Anmeldung, kann die LHG dem Entgeltpflichtigen die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

## Meldung

Die Schiffsführung eines jeden Schiffes, das keine Ausnahmegenehmigung vorweisen kann, ist verpflichtet, die Entsorgungsabsicht **mindestens 24 Stunden** vor dem Einlaufen in den Hafenbereich, spätestens jedoch bei Bekanntwerden des Zielhafens an den Hafenbetreiber zu melden. Bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden sind die Angaben spätestens beim Auslaufen aus dem letzten Hafen zu melden. Die Anmeldung der beabsichtigten Entsorgung muss schriftlich (Telefax) innerhalb der o.g. Fristen während der Regelarbeitszeit beim **Infodienst der LHG** erfolgen (siehe Kontakte Punkt 1). Das vorgesehene Formblatt ist bei der LHG erhältlich, es kann aber auch das Formblatt aus Anhang II der EG-Richtlinie 2000/59/EG benutzt werden.

Unabhängig davon, welches Formular benutzt wird, sollte es zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- **Name und Telefonnummer der Ansprechpartner**
- **Liegeplatz des Schiffes**
- **BRZ des Schiffes**

Will das Schiff außerhalb der Bürozeiten des Hafen- und Seemannsamtes (Mo.-Fr. 7.00 – 16.00 Uhr, Sa. 10.00 – 12.00 Uhr) eine Befreiung von der Entsorgungspflicht nach § 7 (2) HafEntsVO erwirken, so ist zusätzlich eine telefonische Information (0451/ 79 00-0) des Hafenmeisters notwendig.

### Ausnahmen

Schiffe, die nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst verkehren und einen Hafen oder Teile davon mindestens zweimal monatlich anlaufen, können nach § 13 HafEntsVO S-H beim Hafen- und Seemannsamt Lübeck einen Antrag auf Befreiung von der Melde-, Entsorgungs- und Entgeltspflicht stellen. Das Gleiche gilt für Schiffe, denen von der zuständigen Behörde oder den Hafenbetreibern ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist.

## Entsorgung

Die Entsorgung kann rund um die Uhr gewährleistet werden, jedoch wird bei Entsorgungen montags bis samstags in der Zeit zwischen 16.00 und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Aufschlag erhoben.

Der Entsorger meldet sich bei dem auf dem Meldeformular angegebenen Ansprechpartner, um die Entsorgung abzustimmen. Aufgrund der gemachten Angaben findet eine **mobile Entsorgung** statt, d.h. der Entsorger kommt mit einem Entsorgungsmobil zum Liegeplatz und nimmt dort den Abfall wie folgt entgegen:

Schiffsabfälle gemäß **MARPOL I** und **Schiffsabwasser gemäß MARPOL IV** werden von Land oder Wasser aus mit einem Saugfahrzeug aufgefangen. Dabei sind die in MARPOL I bzw. IV und der Hafententsorgungsverordnung Schleswig-Holstein genannten Anforderungen an die Pumptechnik und die Leistungsanschlüsse einzuhalten.

Schiffsabfälle gemäß **MARPOL V**, hierunter sind die **hausmüllähnlichen Abfallarten** zu verstehen, werden an Bord in Säcken gesammelt und an das Entsorgungsmobil übergeben. Für Mengen größer 1,44m<sup>3</sup> kann nach Absprache ein Container gestellt werden.

Feste **Sonderabfälle** werden ebenfalls in Säcken von Bord genommen.

### Nachweis

Die Bestätigung über die durchgeführte Entsorgung erfolgt auf einem Formblatt durch den Entsorger. Das Schiff erhält dabei ein Exemplar dieses Formblatts.

### Beschwerdemöglichkeit

Die LHG bittet alle Beteiligten darum, Hinweise zur Verbesserung, Fragen und Beschwerden direkt an die unter Kontakte Punkt 3 genannte Stelle zu richten. Dies sollte schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen.

Bei groben Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen hat das Schiff die Möglichkeit, eine Meldung entsprechend dem Verfahren nach IMO an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu richten. Eine Kopie sollte an das Hafen- und Seemannsamt und an die LHG geschickt werden.

Formatiert: Links

Formatierte Tabelle

Formatiert: Links

Formatiert: Links

<sup>1</sup> Ladungsbedingte Abfälle sind alle Stoffe, die aufgrund ihrer Verwendung an Bord für Zwecke des Stauens oder des Umschlags von Ladung an Bord zu Abfall geworden sind. Hierzu zählen u.a. Stauholz, Paletten, Schalungs- und Verpackungsmaterial, Sperrholz, Papier, Pappe, Draht und Stahlbänder zum Verzurren